

Allgemeine

# Illustrirte Judentzeitung.

Eigenthümer, verantwortlicher Redacteur und Herausgeber: Josef Bärmann.

Zweiter Jahrgang.

Pest, 8. Februar 1861.

Nr. 6.

Erscheint jeden Freitag. Man pränumerirt im Verlags-Comptoir: Trinyigasse im Hotel Europa, in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes und bei allen Postämtern. — Pränumerations-Preis: Halbjährig 4 fl. ö. W.; Ganzjährig 8 fl. ö. W.; — Für Inserate wird die zweimal gespaltete Petitzeile, bei einmaliger Insertion mit 20 Nkr., bei zweimaliger mit 15 Nkr. und bei mehrmaliger mit 10 Nkr. berechnet. Die jedesmal zu entrichtende Inseratenstempel-Gebühr beträgt 30 Nkr.



ABRAHAM FURTADO

Präsident der isr. Notablen-Versammlung zu Paris 1806.

## Comité = Bericht

zum Reorganisations-Entwurf für die „Pester isr. Cultus-Gemeinde.“

Geehrter Ausschuss!

Die Commission, welche von dieser Versammlung am 23. Jänner d. J. mit der wichtigen Aufgabe betraut wurde, den Entwurf einer Wahlordnung für die hiesige israelitische Cultusgemeinde zu verfertigen, hielt es für zweckmäßig vor Beginn ihrer eigentlichen Arbeit, sich die Frage gründlich und gewissenhaft zu beantworten: welche Umstände denn die seit Jahren zunehmende Unzufriedenheit mit der gegenwärtig bestehenden Gemeinde-Organisation und zufolge dieser die allgemein anerkannte Nothwendigkeit einer Neuorganisation herbeigeführt haben. Nach reiflicher Erwägung der gegenwärtig herrschenden Gemeindeverhältnisse, und nach Anhören der verschiedenartigsten, aus der täglichen Erfahrung des Gemeindeglieds geschöpften Berichte, mußte sie als die alleinige Ursache sämtlicher Uebelstände, als die Quelle des erwähnten, täglich fühlbarer werdenden Mißbehagens ausschließlich die Thatsache bezeichnen, daß die Majorität der Gemeinde durch ihren verwaltenden Körper nicht wirklich vertreten wird, oder mit anderen Worten: daß die Vertreter nicht mittelst freier Wahlaus der Gesamtheit der Gemeinde hervorgegangen sind. Mit Konstatirung dieser unleugbaren Thatsache war zugleich das Mittel an die Hand gegeben, für die Zukunft ein besseres Verhältniß herbeizuführen. —

Sollte nämlich eine Neuorganisation nicht bloß ein nach seiner Bedeutung mehr oder weniger prekärer Personenwechsel, sondern eine gründlich durchgreifende und zugleich bleibende Abhilfe herbeigeführt werden, so war es unabwieslich, zunächst ein Wahlstatut herzustellen, vermöge dessen die wirkliche Majorität der Mitglieder dieser Gemeinde zur Geltung kommen, d. i. sich einen peremptorischen Einfluß auf die Führung ihrer Angelegenheiten für alle Zeiten sichern kann. Gelingt die beabsichtigte Umgestaltung in diesem einen Punkte, so werden künftig nicht Einzelne, sondern wird die Gesamtheit beschuldigt werden müssen, wird die Gesamtheit der Gemeinde demnach sich selbst verantwortlich sein, werden vor Allem die so leidigen, dem Gemeindeglied so überaus verderblichen Refrimationen gegen Personen ein Ende haben; und es wird nur ein zweiter Theil unserer Aufgabe sein, der Gemeindeverwaltung diejenige Gliederung zu verleihen, welche am meisten geeignet ist, die rühmlich bekannten Gemeindeglieder zu erhalten, zu fördern und nach Maßgabe des Bedürfnisses wie der Zustände mit neuen zeitgemäßen Instituten zu bereichern.

Zur Ausarbeitung des Wahlstatutes selbst übergehend, hat Ihre Commission die Prinzipienfrage von den Fragen der Zweckmäßigkeit vorläufig getrennt und jenen zuerst ihre volle und ernsteste Aufmerksamkeit gewidmet. Diese zwei Fragen, welche mit der aufzustellenden Wahlordnung nichts gemein haben, aber das Wesen der Sache zusammenfassen, beziehen sich — 1. auf den sogenannten Wahl-Census und — 2. darauf ob direkte oder indirekte Wahl stattfinden soll; d. i. ob die Urwähler nur Wahlmänner zu ernennen haben, die ihrerseits wieder die Funktionäre erwählen, oder ob den Urwählern das Recht eingeräumt werden soll, die Funktionäre, Vertreter, Vorsteher oder wie die Verwalter der Gemeinde immer heißen mögen, selbst zu wählen. Ihre Commission hofft und glaubt überzeugt zu sein, im Einklange mit ihren Auftraggebern gehandelt zu haben, indem sie diese beiden Fragen im Sinne einer liberalen Auffassung der Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder entschieden; jedenfalls aber, möge Ihr Ausspruch auch von dem der Kommission verschieden ausfallen, muß sie diese ihre Lösung der beiden Grundfragen nach ihrer innersten, durch vielseitige Diskussion gereiften Ueberzeugung als das sine qua non einer gründlichen und heilsamen Umgestaltung unseres Gemeindeglieds aussprechen. Ihre Commission fand sich also veranlaßt, als Grundsatz anzunehmen, daß jedes in korporirte und den kleinsten festgesetzten Beitrag zu den Kosten der Gemeinde leistende, mindestens 24

Jahre zählende Gemeindeglied Wähler und zugleich für alle Ämter und Funktionen wählbar sei; indem sie bloß betreffs der Wählbarkeit in die Verwaltung das Alter von 30 Jahren, ferner zu den höchsten Funktionen eine selbstständige äußere Lebensstellung zur Bedingung gemacht hat. Diesem obersten Grundsatz schloß sich der zweite folgerichtig an, wonach direkte Wahlen stattfinden sollen.

Wenn Ihre Commission mit großer Befriedigung wahrgenommen hat, daß der erwähnte erste Grundsatz von allem Anfang an einstimmig angenommen und jede Art von Census verurtheilt worden, so will sie andererseits auch nicht verschweigen, daß sich bezüglich der direkten Wahl wiederholt Bedenken geltend gemacht haben, Bedenken so ernster Natur, weil aus einer reichen Erfahrung geschöpft, daß selbe einer eingehenden Prüfung unterzogen werden mußten. Wichen jedoch diese Bedenken bald den Argumenten einer überwiegenden Majorität, so machten sie im Laufe der Diskussion und mit dem Herausbilden des neuen Gemeindeglieds einer zunehmenden Beruhigung, ja der vollen Ueberzeugung Platz, daß wir jede Furcht wegen etwaiger übeln Folgen ablegen können, wenn wir auch die Gesamtheit der Wähler von jeder wie immer gearteten Bevormundung befreien.

Nur ist es vor Allem nothwendig, Sie mit dem Entwurfe der Gemeindeorganisation selbst bekannt zu machen.

Die isr. Cultusgemeinde von Pest besteht analog zu dem andern großen gesellschaftlichen Verbände: a) aus einer Generalversammlung, b) aus einem Ausschusse, der in Sektionen getheilt ist, die jede ihren Vorsteher hat; c) aus einem Präses, der beiden — Generalversammlung und Ausschuss — präsidiert, so wie überhaupt an der Spitze der ganzen Gemeinde stehen wird. — Die 150 Mitglieder der Generalversammlung, welche aus den allgemeinen Wahlen für 3 Jahre hervorgegangen, sind die eigentlichen Repräsentanten der Gemeinde, und haben deswegen nicht nur obligatorisch alljährlich einmal, sondern jedesmal zusammen zu treten, wenn wichtige im Statute bezeichnete Fragen zur Entscheidung vorliegen. Ihre Pflicht es zu, das Budget zu bewilligen, den Jahresbericht zu prüfen, höhere Beamten zu ernennen, und in jeder für die Gesamtheit moralisch oder materiell bedeutenden Frage zu beschließen.

Die Generalversammlung erwählt 45 Ausschussmitglieder welche, in 5 Sektionen getheilt, die laufenden Geschäfte zu leiten und der Generalversammlung Bericht zu erstatten, respektive deren Gutheißung einzuholen haben. Diese fünf Sektionen sind: a) Cultus; b) Schulen; c) Wohlthätigkeitsanstalten; d) Kassenabrechnung; e) Oekonomie. — Jede dieser Sektionen hat ihren nicht von der Generalversammlung, sondern von den Gemeindegliedern direkt aber ausdrücklich zu einer der genannten Sektionen gewählten Vorsteher.

Die Gemeindeglieder haben demnach außer den 150 Mitgliedern der Generalversammlung noch zu wählen: a) den Curator der Cultusanstalten; b) den Curator der Schulen; c) den Curator der Wohlthätigkeitsanstalten; d) den Direktor der Kassen; e) den Oekonom. — Diese fünf Vorsteher sind zugleich die Vizepräsidenten des Ausschusses und der Generalversammlung. Endlich wählt die Gesamtheit der Gemeindeglieder den Präses.

Es hat uns im Interesse eines wirklichen Ausdruckes der Gemeindegliedmajorität unerläßlich geschienen, festzusetzen, daß die genannten 6 Funktionäre bloß mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden sollen. Hat sich für eine dieser Ehrenstellen keine absolute Majorität aus der allgemeinen Wahl ergeben, so wählt die Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit aus jenen Drei, welche in der allgemeinen Wahl die relativ größte Stimmenzahl erhalten haben. Ebenso unumgänglich nöthig war es auszusprechen, daß der Präses mit den 5 Sektionsvorstehern unter sich keinerlei Korporation bilden, sondern nur Träger der Gemeindegliedmajorität sind, und daß die Beschlußfähigkeit einzig den verschiedenen Sektionen, dem Gesamtausschusse, sowie der Generalversammlung, respektive den in ihnen sich aussprechenden Majoritäten eingeräumt worden ist.

Geehrte Versammlung! Ihre Commission betrachtet diese neue Gliederung im Organismus der Verwaltung nicht als bloße Formänderung, nicht als leeres Schema; sie erblickt in ihr im Gegentheil einerseits die Grundlage zu einer den Forderungen der Zeit ent-



sprechend sich fortbildenden Pflege und Verbesserung unserer, jedem Gemeindegliede am Herzen liegenden Anstalten, andererseits die beste Garantie gegen den Nachtheil, welcher der Gesamtheit aus einer etwa irre geleiteten direkten Wahl erwachsen könnte. Die Gewähr einer guten Verwaltung finden wir darin, daß die 45 Ausschußmitglieder als die eigentlichen Kapazitäten von der Generalversammlung, aber nicht etwa blos aus ihrer Mitte, sondern aus sämtlichen, mindestens 30 Jahre zählenden Mitgliedern der Gemeinde ohne irgend einen Censur oder sonstige Einschränkung gewählt werden. Es wäre in der That schwer, wo nicht unmöglich, auf eine andere Art die Berathung und Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten in die besten Hände zu legen. Die Garantie der bestmöglichen Wahl bezüglich der 6 Ehrenstellen von Seite sämtlicher Gemeindeglieder liegt aber auch zunächst darin, daß mit Ausnahme des Präses jeder der zu Wählenden schon vermöge seines Titels eine gewisse Rücksichtnahme auf spezielle Befähigung zu der Stelle, von Seite der Wähler voraussetzen läßt. Man darf demnach mit vieler Zuversicht erwarten, daß wenigstens ein Theil dieser Funktionen auf Männer übertragen wird, die solchen halbwegs gewachsen sind. Da aber der Präses und die 5 Funktionäre keine Korperschaften bilden, nichts beschließen können, und nur die Exekutive der Körperschaften üben, denen sie präsidiren, so kann von materiellem Schaden kaum und etwa nur von dem moralischen einer vielleicht nicht passenden Repräsentation nach Außen, die Rede sein. Diesem möglicher Weise, aber nicht wahrscheinlich eintretenden Nebelstande zu begegnen, gibt es der Ueberzeugung Ihrer Commission zufolge kein geeigneteres Mittel, als die Bedingung der absoluten Majorität für die Wahlgiltigkeit zu einer der genannten Ehrenstellen. Auf diese Art ist dem häufig nur durch einen glücklichen oder vielmehr unglücklichen Zufall herbeigeführten Ueberwiegen einer Minorität die kräftigste, ja eine nicht zu überschreitende Schranke gesetzt. Wir sprechen es aber entschieden aus: Ihre Commission, ja Sie selbst haben nicht das Recht, Ehrenstellen einem Manne zu versperren, zu welchem ihn die absolute Majorität der ganzen Gemeinde erkoren hat.

Dies ist in allgemeinen Umrissen der Entwurf, den die Commission Ihrer reiflichen Beurtheilung unterbreitet. Sie werden aus dem Elaborate weiters entnehmen, daß der jährliche Austritt eines Drittels der Ausschußmitglieder, im Interesse eines freien Ausdruckes der herrschenden Meinung, beantragt wird, daß die Honoratioren ohne Weiteres Wähler und wählbar sind; — daß die einzelnen Sektionen des Ausschusses Beisitzer von Sach mit votum informativum zur Seite haben, und daß wir insbesondere den Lehrern der Gemeindegemeinschaften durch ihre Berufung in den Ausschuß jene ehrenhafte Anerkennung zu Theil werden lassen, die sie in den Augen ihrer Schüler wie der Gemeindeglieder erhebt und die ihnen bisher eben in unseren isrl. Gemeinden auffallend genug vorenthalten worden ist.

Geehrte Versammlung! Soll Ihre Commission es unternehmen, Einiges zur Kennzeichnung ihrer eigenen Arbeit als Schlusswort dieses Berichtes anzufügen, so weist sie nochmals auf die Abschaffung des Censur, auf Herstellung der direkten Wahl, auf praktisch gegliederte Organisation der Gemeindevverwaltung, als auf ebenso viele Grundpfeiler hin, die ihr danach angelegt scheinen, das Gebäude unseres Gemeindevverbandes nicht blos einige Jahre sondern auf lange Zeit hinaus unerschüttert zu tragen. Vergleichen wir diesen Entwurf mit der in diesem Augenblicke ablaufenden bisherigen Ordnung: so haben wir anstatt eines unter allen Religionsbekenntnissen dieser Stadt uns keineswegs zum Vortheile auszeichnenden Censur — das allgemeine Stimmrecht Aller, die nach ihren Kräften zu den Lasten der Gemeinden beitragen; — anstatt einer in Nichts als dem Reichthume begründeten Bevormundung der großen Majorität durch die Minorität — die diesen Mißbrauch aufhebende direkte Wahl; endlich anstatt einer Ueberbürdung nach Kreisen der Contribuenten — eine Gliederung nach Kreisen der Capacitäten.

Aber durch nichts hofft Ihre Commission mehr dem Wunsche dieser Versammlung entsprochen zu haben, in keinem Punkte glaubt sie mehr auf allgemeine Bestimmung zählen zu dürfen, als durch den stets vor Augen gehaltenen Grundsatz: unter keinem wie immer lautenden Vorwande an dem ehrwürdigen

Glauben der Väter zu rütteln oder dem Gewissen auch des ängstlich frommen Gliedes dieser Gemeinde nahe zu treten.

## „Pesti Hirnök“ und die Judensache.

„Pesti Hirnök“ tritt in einer galligen Anwandlung gegen seinen ehemaligen Parteigenossen, den „Fortschritt“ mit seiner wahren ungeschminkten Gesinnung vor die Oeffentlichkeit hin. „So lange“ sagt er, „die Juden nicht unsere Sitten und Gebräuche, unsere Kleidung und Sprache annehmen, können sie nicht an unserer Gesetzgebung Theil nehmen. Wir möchten unter ihnen Feldbauer, Holzhacker, Békés, Knechte, Lastträger u. s. w. erblicken. Sollen denn nur sie das Vorrecht haben, den Rahm des sozialen Lebens zu genießen?“ —

Jetzt ist es heraus! Jetzt endlich wissen wir es, was die Meinungsgegner des „Pesti Hirnök“ von den Juden verlangen, damit selbe der Emancipation würdig werden. Die Juden müßten zuerst vollkommen Ungarn sein nach allen Beziehungen hin, die sich äußerlich kundgeben lassen. Auf Gesinnung wird dabei wenig oder gar kein Gewicht gelegt; dafür aber auf Kleidung, allenfalls auf einen bequemen Mantel, der sich nach allen Windrichtungen drehen läßt, wie ihn mancher nicht-jüdische Ungar zu tragen pflegt. Was er unter Sitten und Gewohnheiten der Ungarn versteht, wissen wir nicht recht; aber das können wir versichern, die Juden werden ihre eigenen altehrwürdigen Sitten und Gebräuche, in so ferne sie sich durch Religion und Geschichte begründet erweisen und für das Gemeinwohl des Landes unschädlich sind, ebenso wenig aufgeben, als dies die Juden irgend eines freien Staates, wie England und Frankreich etc., jemals gethan oder jemals thun werden. Wenn wir uns aller Eigenthümlichkeiten entkleiden sollten, um uns zu befähigen, an den Beratungen des Landes Theil zu nehmen, so wäre dies nicht eine Gleichberechtigung, sondern geradezu eine Knechtung. Auch würde dies wenig von der Toleranz, geschweige gar von dem Gerechtigkeitsföhl der ungarischen Nation zeugen, wenn sie bei allen an der Gesetzgebung theilnehmenden Stämmen diese Bedingungen stellen würde. — In Kleidung und Sprache können wir uns fügen, und thun es auch gerne; zum Aufgeben aber aller unserer Sitten wollen wir uns nicht terrorisiren lassen, nicht einmal von einem „Pesti Hirnök“!

Was die Qualifikation als Wasserschöpfer, Sackelträger etc. betrifft, so können wir Gott sei Dank eine beträchtliche Schaar jüdischer Candidaten aufweisen. Möge die löbl. Redaction des „Pesti Hirnök“ bei gelegener Zeit einmal an der Donau bei den Fruchtauslädeplätzen ihre Betrachtung anstellen, oder möge sie ihren Correspondenten in Gran, Raab etc. den Auftrag geben, ähnliche Erhebungen daselbst zu machen und sie wird zu ihrem freudigen Erstaunen bekennen, daß die Söhne Jacobs nicht blos den süßen Rahm zu kosten bekommen. Möge „Pesti Hirnök“ ferner sich bedeuten lassen, daß die Juden zahlreiche schwere Handwerke betreiben und darunter schwerere, als das Leitarikel zu schmieren und ehrenrührigen Notizenkrum zu fabriciren; daß wir auch Feldbauern besitzen, die im Schweiße ihres Angesichts ihr Brod der Mutter Erde abringen. Das Einzige, in welchem wir dem „Pesti Hirnök“ Recht einräumen müssen, ist, daß wir keine Békés besitzen, wahrscheinlich aber deshalb, weil die jüdischen Arbeiter nicht zu diesem Ehrenposten verwendet werden. Wir wundern uns nur, daß man von dieser Seite aus nicht die Bedingung stellt, wir würden eher nicht emancipirt werden, bis wir einen Stuhlrichter, Geschwornen, Comitatsbeisitzer etc. aufweisen können, oder, um es kurz zu sagen, bis wir nicht beweisen können, daß wir nicht schon früher emancipirt worden sind. Nach den vom „Pesti Hirnök“ angeführten Urtheilen wäre das so ungereimt nicht, oder doch nicht inconsequent! — Uebrigens können wir auch das nachweisen. Wir sind in der That schon längst in allen civilisirten Ländern Europas vollkommen gleichberechtigt, ohne daß es dem Wohle dieser Länder zum Nachtheile gereicht hätte, daß wir die Sitten, Gewohnheiten der übrigen Mitbürger nicht sämtlich adoptirten. F. n.

### Zur Abbildung.

Abraham Furtado stammt von einer jener Familien in Portugal, die das Geheimniß ihres Glaubens sorgfältig verwahr-

ten und in dem Dunkel der tiefsten unterirdischen Gewölbe die vorzüglichsten gottesdienstlichen Gebräuche der Religion ihrer Väter übten. Noch im Schooße seiner Mutter die zu Lissabon wohnte, verlor er den Vater bei dem berühmten Erdbeben dieser Stadt im J. 1755. Dieselbe ward unter den Trümmern eines Hauses verschüttet und mußte daselbst einen ganzen Tag verharren, bis vorübergehende Soldaten sie aus dieser Lage befreiten. Sie begab sich hierauf nach London und gebar hier ihren Sohn Abraham. 1756 ging sie mit dem Neugeborenen nach Bayonne, dann nach Bordeaux zu Verwandten, die ebenfalls solchen jüdischen Familien angehörten, welche Spanien und Portugal verlassen hatten, um in den mittäglichen Provinzen Frankreichs, wo die Niederlassung allmählig gestattet wurde, offen den Glauben Israels zu bekennen. **Abraham Furtado** hatte sich daselbst anfänglich dem Geschäfte der Schiffs-Affekuranz gewidmet, bald aber diesem dem Rücken gewendet, und gab sich nebst der Verwaltung liegender Gründe, die er angekauft, nur noch wissenschaftlichen Studien hin. Durch Mittheilung einiger Bruchstücke eines Werkes (Ueber die Harmonie der Staatsgewalten) woran er schon damals arbeitete, begründete er seinen Ruf und erwarb sich nicht nur den Beifall und die Achtung ausgezeichneten Männer in seiner Heimath, sondern fand auch eine sehr schmeichelhafte Aufnahme in Paris, wohin er sich auf einige Zeit begeben. —

In Frankreich hatte sich seit dem Beginne der Regierung Ludwig XVI. schon eine neue Ordnung der Dinge angekündigt; die alten Ideen hatten viel von ihrer Gewalt verloren und jeder Tag entrang ihnen neue Concessionen. Die Intoleranz gehörte nicht mehr zum guten Ton, wovon namentlich die Protestanten und die Juden bald die wohlthätige Wirkung verspürten. — Bezüglich der Letzteren, hatte der edle **Malessherbes** bereits den schmähhchen Leibzoll abgeschafft, aber seine wohlwollenden Ansichten waren nicht bei dieser ersten Maßregel stehen geblieben; er beschäftigte sich ernstlich mit der Frage, wie die politische Stellung der Juden zu verbessern sei, und berief zu diesem Zwecke eine Commission ausgezeichneten Israeliten aus den verschiedenen Gegenden Frankreichs um sich. Nebst **Cerf-Berr** aus Straßburg und **Gradis** aus Bordeaux befand sich auch **Furtado** unter den Mitgliedern dieser Commission; und Letzterer ward vorzüglich mit der Abfassung der Schriften über die Lage seiner Glaubensgenossen betraut. — Der großherzige Gedanke **Malessherbes** hatte ein Echo in Frankreich gefunden; von der Akademie in Metz wurde die „Verbesserung der Lage der Juden“ als Preisfrage ausgeschrieben; mehrere Denkschriften, welche der Sache der Gerechtigkeit energisch das Wort redeten, wurden eingesendet, und die Siegespalme ward von der Akademie zwischen einem Israeliten **Horwitz**, und dem **Abbé Grégoire** getheilt. — Die Revolution war inzwischen ausgebrochen; die Juden hatten ihre Klagen laut erhoben; **Grégoire**, **Mirabeau**, **Clermont-Tonnerre**, **Mounier** waren ihre beredten Fürsprecher in der National-Versammlung und mit den Decreten vom 20. Juli und 7. August 1790, sowie vom 28. September und 31. November 1791 waren alle Beschränkungen aufgehoben und die vollständige Gleichstellung ausgesprochen worden. — **Furtado** wurde schon im J. 1789 zum Municipalrath der Stadt Bordeaux ernannt. Seine Verbindung mit den Girondisten, **Guadet**, **Bergniaud**, **Genonné**, zog ihn mit in ihre Verbannung nach dem 31. Mai 1793; längere Zeit irrte er ohne Zuflucht und ohne Hilfsmittel umher, und wurde nur durch einen Freund, der sein Leben wagte, gerettet. Nach dem Falle **Robespierre's** (27. Juli 1794) wurde er seiner Familie und seinen Freunden wieder gegeben. Hier erfreute er sich solcher Achtung und nahm eine so ausgezeichnete Stellung ein, daß er nach dem 18. Brumaire ohne sein Zuthun auf jene Nationalliste gesetzt wurde, aus welcher man die Senatoren, Staatsräthe und Mitglieder des Tribunates zu wählen hatte. —

Die durch die Revolution ausgesprochene Gleichstellung aller Franzosen hatte bald die wohlthätigsten Folgen unter der Mehrzahl der Israeliten und im größten Theile Frankreichs gezeigt. Außerordentlich war der bürgerliche und moralische Aufschwung den die Israeliten in kurzer Zeit genommen. Freudig unterzogen sie sich allen Lasten des Staates, widmeten sich mit glühendem Eifer dem Dienste des Vaterlandes, ohne sich der Theilnahme an den Greueln der Sckreckenszeit schuldig zu machen. Nur im Elsaß, in dessen

Städten die alte deutsche, für die Juden so drückende Städte — und Zunftverfassung am längsten ihre Nachwirkung übte, wucherte der alte Same des Judenthums noch üppig fort, und genährt von den Mißbräuchen, deren einzelne Israeliten sich daselbst schuldig gemacht, trat dieser Haß unter dem Kaiserreiche offen wieder hervor mit den Anschuldigungen, als erlaube das jüdische Gesetz Betrug und Uebervortheilung gegen Andersglaubende, und als sei selbes überhaupt mit den europäischen Staatseinrichtungen unverträglich. — Napoleon wollte den Israeliten Gelegenheit geben, sich selber darüber auszusprechen; und theils aus diesem Grunde, theils um die inneren An gelegenheiten des isrl. Cultus-Wesens zu ordnen, und endlich weil es seiner allgemeinen Politik entsprach, alle Classen der Einwohner durch große Erinnerungen, durch Wiederaufwecken alter Einrichtungen und alten Glanzes für sich zu gewinnen, berief er die beiden berühmten Versammlungen: die isrl. Notablen und das große Sanhedrin nach Paris; und gedachte dadurch Paris, wie in allem Anderen, auch in Bezug auf Juden und Judenthum, zur Metropole Europa's zu machen. Der Ruhm beider Versammlungen ist unzertrennlich von dem Namen **Abraham Furtado's**, dessen Eifer für das Wohl seiner Glaubensbrüder zugleich mit seinem Patriotismus als Franzose hier besonders hervorleuchtete, dessen Reden und Vorträge den Beifall der vorzüglichsten Gelehrten und Publizisten erhielten, und der außerdem noch durch sein schönes Organ, den Adel seiner Züge und durch seine imposante Haltung den günstigsten Eindruck machte. —

Ein kais. Decret vom 30. Mai 1806 hatte die Versammlung jüdischer Notablen des ganzen Reiches auf den 20. Juli angeordnet. Feierlich, unter Militär-Begrüßung, hielten die 112 Deputirten ihren Einzug in das Stadthaus, wo auf Anordnung des Ministers des Innern ein Saal für die Verathungen hergerichtet worden; und nachdem in einer ersten Sitzung **Furtado** zum Präsidenten gewählt worden, erschienen am 26. Juli drei kaiserliche Commissäre, **Molé**, **Pasquier** und **Portalis d. J.**, und legten nach einer Ansprache des Erstgenannten folgende Fragen zur Beantwortung vor: 1. Ob die Juden mehrere Weiber heirathen dürfen? 2. Ob die Ehescheidung gestattet, und ob selbe, als rein religiös, auch ohne Zustimmung des bürgerlichen Gesetzes Geltung haben? 3. Ob die Juden sich mit Christen verheirathen dürfen? 4. Ob die Juden die Franzosen als Brüder oder als Fremde ansehen? 5. Welches Verhalten das jüdische Gesetz gegen Andersglaubende vorschreibe? 6. Ob die französischen Juden Frankreich völlig als ihr Vaterland ansehen? 7. Von wem die Rabbinen ernannt werden? 8. Was für Recht und Gewalt den Rabbinen zustehe? 9. Ob diese auf Gesetz oder bloß auf Herkommen beruhen? 10. Ob einige Gewerbe den Juden verboten seien? 11. u. 12. Ob das Gesetz den Wucher überhaupt, oder nur gegen Fremde erlaube? — Mit dem Ausdrucke des Dankes und der Freude darüber, daß nun Gelegenheit geboten sei, viele Irrthümer und Vorurtheile zu zerstreuen und verschwinden zu machen, nahm **Furtado** diese Fragen im Namen der Versammlung entgegen, welsch' letztere nach 5 Verathungen die Antworten überreichte. — Diese lauteten: Im Hinblick auf die vom **Rabbenu Gerschom** veranlaßte Synodal-Verfügung sei die Polygamie verboten; die Ehescheidung sei gültig nur mit Bewilligung der Landesgerichte; die Ehe mit Christen sei erlaubt; die französischen Juden fähen in allen Franzosen ihre Brüder, gegen welche kein anderes Verhalten als gegen die Glaubensgenossen geboten sei; Frankreich sei das Vaterland der französischen Juden; über die Rabbinerwahl gebe es keine gesetzliche Form und der Einfluß der Rabbinen beruhe bloß auf Herkommen; es sei kein Gewerbe verboten und der Wucher sei schändlich und gegen das Gesetz. —

Die kaiserlichen Commissäre erklärten der Versammlung, welche Befriedigung diese Antworten hervorgerufen haben, daß es aber **Napoleon** für wünschenswerth erachte, diesen Erklärungen eine größere Sanction, durch ein nach Analogie des einst zu Jerusalem bestandenen, zusammentretendes **Großes Sanhedrin** ertheilen zu lassen. Die Notablen-Versammlung erließ nun zu diesem Zwecke Rundschreiben an alle Rabbinen und Gemeinden Frankreichs und der unter französischen Botmäßigkeit stehenden Länder. — Gleichzeitig befaßte sich ein Ausschuß von 9 Mitgliedern in Gemeinschaft mit den kais. Com-



missären mit einem Organisationsplane für sämtliche Israeliten des Reiches. Demgemäß sollten je 2000 Israeliten ein Consistorium haben und sämtliche Consistorien unter dem Pariser Central-Consistorium stehen. An diesen so wie an den vorbereitenden Arbeiten für den Zusammentritt des Sanhedrin's nahm Furtado den hervorragendsten Antheil. —

Am 9. Februar 1807 begann das Sanhedrin seine Sitzungen. Die Rabbinen David Singheim, Segre und Cologna bekleideten die den ehemaligen Würden eines Rassi, Ab-Bethdin und Chacham entsprechenden Aemter. Das Sanhedrin bestätigte die Antworten der Notablen und ward nach vollendeter Arbeit am 9. März aufgelöst; während die Notablen noch bis zum 3. April ihre Thätigkeit fortsetzten. — Die Entscheidungen der Notablen und des Sanhedrins waren geeignet, alle judenfeindlichen Bestrebungen zu vereiteln; auch blieb die Gleichstellung in Bezug auf bürgerliche und politische Rechte im Allgemeinen den französischen Juden gesichert; und es zeigte sich der Geist derselben am besten darin, daß unter einer jüdischen Bevölkerung von 80.000 Seelen 800 Krieger, und manche von höherem Range, schon 1808 sich befanden. — Dennoch erließ Napoleon das berühmte Decret vom 17. Mai 1808, wodurch er, wegen der in den östlichen Provinzen noch obschwebenden Mißhelligkeiten zwischen der jüdischen und christlichen Bevölkerung, ausschließlich für diese Provinzen auf einen Zeitraum von 10 Jahren, einige Ausnahmsbestimmungen rücksichtlich der Schulprozesse zwischen Juden und Christen festsetzte. —

Diese reactionäre Maßregel, welche unter der Restauration aufgehoben worden, hatte die Herzen vieler Israeliten und auch Furtado, trotzdem er Aussicht hatte, Senator zu werden, entfremdet. — Furtado ward nach der Landung des Herzogs von Angoulême in Bordeaux Mitglied der provisorischen Administrations-Commission, und schlug eine ihm angebotene Stelle während der 100 Tage aus, die ihm aber nach der zweiten Rückkehr Ludwigs XVIII. zu Theil ward. Doch schon am 29. Jänner 1817 machte ein Schlagfluß seinem dem Wohle seiner Glaubensgenossen und seines Vaterlandes gewidmeten Leben ein Ende. Er hinterließ mehrere Werke, wovon jedoch einige unvollendet: Ueber die Harmonie der Staatsgewalten, 4 Bde.; Versuch über die politischen Spaltungen und Revolutionen, 3 Bde.; poetische Uebersetzung des Buches Hiob, nebst einigen Bänden moralischer und politischer Betrachtungen, Materialien zu einer Geschichte der Israeliten und dem Mémoire d'un patriote proscrit, über seine Leidenszeit während der Herrschaft des Terrorismus. —

(Nach Védaritte und Spazier).

### Ein Lichtlein.

Dunkel sinkt der Abend nieder,  
Sonne löscht die Fackel aus,  
Tausend Lichter strahlen nieder  
In die weite Nacht hinaus,  
Nur ein Licht mit mattem Schimmer  
Brennt im engen Stubenraum,  
Tag ward's längst, doch glänzt's noch immer  
Wie ein lichter Morgentraum. —  
Vor dem Licht ein junges Wesen  
Lautlos steht, und sinnt und sinnt,  
Schaut in's Licht, als wollt's drinn lesen,  
Und vom Aug' die Thräne rinnt. —  
Sagt! was will das junge Wesen?  
Schaut's wohl dort im Lichtlein was?  
Gibt's im Lichtlein was zu lesen?  
Und wem gilt des Auges Raß?  
Lichtlein ist die stille Feier  
Die den theuren Todten gilt,  
Wenn ein Jahrestag, ein neuer,  
Uns vor Augen ruft ihr Bild.  
Ja an jenen Schmerzentagen:  
Wo erlösch ihr Lebenslicht,  
Brennt ein Licht, als wollt es sagen,  
„Seht, die Geister sterben nicht.“ —

Bei des Lichtleins mattem Scheine  
Steigt herauf der Ahnen Bild,  
Aus des Herzens heil'gem Schreine,  
D'rum dem Aug' die Thrän' entquillt. —  
Lichtlein mahnt an Elterntreue  
Die so leuchtend und so warm,  
Und uns ist, als legt, auf's Neue  
Sich um uns ihr weicher Arm,  
Thränen fallen ungeschuet  
Auf das Flämmlein, daß es zischt,  
Doch es ist, als wär's geseiet,  
Denn das Lichtlein nicht erlischt. —  
Kindes Thräne gleicht dem Dele  
Das die heil'ge Flamme nährt,  
Jahrzeitlich ist Licht der Seele,  
Liebeslicht, das ewig währt.

Horie, im Jänner 1861.

Dr. Adolf Ehrentheil, Rabbiner.

### Pest.

(-g-) Ich erlaube mir dem wackern L. P.-Einsender im Sprechsaale des „Pester Lloyd“ vom 5. d. M., der den Zusammentritt eines jüdischen Landes-Comité's in Pest aus dem Grunde widerräth, weil man um eine Sache nicht zu bitten brauche, die allgemein als gerecht anerkannt ist, folgendes zu bemerken. Aus dem Umstande, daß eine Sache gerecht sei, folgt noch gar nicht, daß man der bittlichen Vorstellung darüber nicht bedürfe; vielmehr ist es die erste unerläßliche Bedingung, daß man nur um solche Dinge petitionire, die vollkommen und unbestritten als gerecht anzuerkennen sind. Nicht bitten hieße eine Haltung gegenüber der Landesvertretung einnehmen, die uns schon aus dem Grunde nicht zusteht, weil wir aus Liebe zum Vaterlande eben so sehr, wie aus Liebe zum Judenthume die Anerkennung unserer bürgerlichen Rechte herbeizuführen bestrebt sein müssen. Abgesehen davon, daß eine solche Passivität vielen Mißdeutungen ausgesetzt wäre, könnte sie auch leicht Veranlassung geben, daß unsere Sache anderer nicht minder dringender Angelegenheiten halber, die ihrer beredten Vertreter nicht ermangeln, für diesmal gänzlich beseitigt würde. Ueberhaupt hält es Schreiber dieses für keine Selbstverleugung um etwas zu bitten, wozu man das Gefühl der vollen Berechtigung in sich trägt. — Möge sich das edle Selbstbewußtsein und die politische Reife des ungarischen Judenthums gerade dadurch erweisen, daß es offen und männlich für sein Recht einstehe, und und alles Mögliche anbiete, um einer ehrenhaften, gesicherten und berechtigten Stellung im Lande theilhaft zu werden. Was wir verlangen, ist nicht derart, um eine philosophisch-gelassene, zuwartende Haltung zu rechtfertigen. Wo es sich um eine Lebensfrage handelt, da darf man sich auf die Thätigkeit Anderer nicht ganz verlassen; da können die nächst Bethelligten nicht mit verschränkten Armen zusehen... Die Bitte selbst belangend, braucht sie weder doctrinär noch kriechend zu sein; vielmehr sei sie männlich und entschieden gehalten, so weit dies die schuldige Ehrerbietung gegenüber einem gesetzgebenden Körper des Landes gestattet. — Schreiber dieses bewahrt ein festes unerschütterliches Vertrauen in den Gerechtigkeitsinn der Nation und hält den Fall, daß uns bloß Einzelrechte gewährt werden, für höchst unwahrscheinlich. Sollte dieses aber dennoch der Fall sein, so würden wir dies wohl in unserm und mehr noch im Interesse der ungarischen Nation, die sich dadurch das Zeugniß der Unreife geben würde, aufs höchste bedauern; dessenungeachtet aber würden wir in den Bestimmungen des Landtags das Gesetz respectiren, vor dem wir in Ergebung unser Haupt beugen. Das Gesagte dürfte jede nähere Erörterung überflüssig machen. —

(Privatmitth.) Sonntag den 3. d. M. hielt die 50ger Commission wieder eine Sitzung, in welcher das mit der Anfertigung eines Wahlstatutes für die isr. Cultusgemeinde niedergesezte Subcomité seinen Entwurf sammt dem motivirenden Berichte vorlegte. In Abwesenheit des Herrn N. Gottesmann präsidirte Herr Dr. J. Hirschler, welcher mit nicht genug zu lobendem Takte, mit Umsicht und Gewandtheit die Debatte leitete. Nach Verlesung des Wahlstatut-Entwurfes und des Berichtes erklärte sich die Versammlung vor Allem

einstimmig für die dem Entwurfe zu Grunde liegenden Principien. Der hierauf gestellte Antrag, die Discussion der einzelnen Paragraphen auf eine folgende Sitzung zu verschieben, wurde beseitigt und sogleich die meritorische Verhandlung über den Entwurf begonnen. Das von der bisherigen Gepflogenheit Abweichende in demselben stieß nicht sowohl auf Gegner, als vielmehr auf Bedenken, ob der Neuheit und der muthmaßlichen Schwierigkeit in der Ausführung. Indes wurde nach kurzer Debatte, woran sich die Herren J. Kern, M. Sellinek und C. Posner beteiligten, der Entwurf mit einigen unwesentlichen Aenderungen und Zusätzen einstimmig angenommen. — Mangel an Einheitlichkeit in den Spitzen und Lockerung des Gesamtorganismus wird von mancher Seite dem Statute zum Vorwurf gemacht; worauf wir nächstens zurückkommen wollen. —

## Correspondenz.

**Kaschau.** \*) Ich habe in Nr. 16 dieses Blattes v. J. meine Stimme für eine Sache erhoben, die wegen ihrer Heiligkeit und religiösen Bedeutung weder in das Gebiet der Parteidämpfe hinübergespielt werden, noch als Aegide zum Zwecke persönlicher Angriffe dienen darf. — Ich meine, die im Argen liegenden Schulzustände Kaschaus. — Alle redlichen und gebildeten Männer meines Umganges sind wohl dafür Zeugen, daß die Gefühle, welche mich bei Abfassung jenes bezeichneten Aufsatzes leiteten, einer lauteren, von kleinlichen Neckerlichkeiten nicht getrübbten Quelle entsprossen. Dennoch wurde nicht nur die Aufrichtigkeit meiner Intentionen durch H. J. M. in Nr. 20 d. Bl. v. J. verdächtigt, sondern ich ward beinahe mit dem Stempel des Verläumders gebrandmarkt!

Durch diese Prozedur bin ich vor Ihr Forum gestellt, eine Instanz, vor der ich mich beuge, und vor die ich ein zweites Mal mich nicht wagte, ohne die mir zur Last gelegten unbegründeten, ehrverletzenden Anschuldigungen abgewälzt zu haben.

Irre ich nicht, so sollte die Replik, Apologie oder besser Schmähchrift des Herrn J. M. — denn der Aufsatz hat eigentlich keinen bestimmten Charakter — eine Wiederlegung dessen enthalten was ich in Bezug auf die hiesigen Schulzustände vorgebracht. Und doch muß eine flüchtige Gegeneinanderstellung der beiden Aufsätze zeigen, daß die vermeintliche Widerlegung des Herrn J. M. nichts anderes erzielt hat, als die deutlichste Erhärtung alles dessen, was ich in meinem Aufsätze in schonendster Weise geltend gemacht.

„Bis zum Jahre 1859 belief sich die fixe jährliche Einnahme der hiesigen israelitischen Antisagemeinde auf nicht mehr als 1800 fl. ö. W., welche durch die Fleischabgabe erzielt wurde. Daß dieser kleine Betrag, viel zu gering für den unumgänglich nöthigen Gemeindebedarf, nicht genügend war, um davon noch eine Schule unterstützen zu können, ist einleuchtend genug, es ist daher die erste unwahre Angabe des Herrn J. G., daß diese Fleischabgabe ein Theil der Einnahmsquelle zur Bestreitung der Schulkosten gewesen sei.“ Dies die eigenen Worte des Herrn J. M. und ich kann dem Herrn Gegner, den ich sonst achte und schätze, ob dieser merkwürdigen Behauptung meine aufrichtigste Aklamation nicht versagen. Nur möchte ich den Beweis hergestellt haben, daß ein Einkommen das zur Deckung eines Gemeindebudgets nicht hinreicht, auch nicht einen Theil der Einnahmsquelle zur Bestreitung eines Gemeindebedürfnisses bilden könne, und in wiefern die Behauptung des Gegentheils geeignet ist, als Unwahrheit bezeichnen zu werden.

Auch da wo von der Creirung der Schule die Rede ist, leistete Herr J. M. seinem Klienten nicht die besten Dienste. Denn trotz des Wehrauches der hier mit verschwenderischen Händen ausgestreut wird, kann man die fast ironisch klingende Behauptung nicht ohne Kopfschütteln entgegennehmen, daß in einer Gemeinde mit so viel Bildung und Intelligenz im Schofe und einem sehr energischen und willenskräftigen Vorsteher an der Spitze, eine der wichtigsten Institutionen nach kurzer Dauer in Rauch aufgehen kann!!! Und der weiters geltend gemachte Umstand, daß auch der Austritt eines

talentirten Lehrers aus dem Lehrkörper nicht wenig zum Verfall der Schule beigetragen habe, kann den Gründern dieser Schule gegenüber, die in ihre Schöpfung keine größere Konsistenz legten, als ein mit Lapidarlettern ausgestelltes Armuthszeugniß betrachtet werden. — Wie traurig wäre es um viele wichtige und sehr nützliche Anstalten bestellt, wenn die Ausscheidung eines Mitgliedes, und sei es eines noch so wichtigen, — den unbedingten Verfall des Institutes nach sich ziehen müßte! —

Für die einzigen mir zugestandenen wahren Worte bin ich Herrn J. M. zu innigsten Dank verpflichtet, und erlaube mir die Bitte künftig nichts zu ignoriren. Ich habe Manches gesagt, was Herr J. M. mit gänzlichen Stillschweigen übergieng, und da ich einmal im Flusse bin, will ich noch eines Umstandes erwähnen, der uns Beiden in gleichem Maße dienlich sein dürfte, und ein kleines Supplement zu meinem früheren Aufsatz bildet.

Ich bezeichnete in meinem Aufsätze als die Quelle der Mittel zur Erhaltung der Schule, das Schulgeld, und die sehr wenig fühlbare Fleischabgabe, und knüpfte hieran die Bemerkung, daß bei einem Stand von circa 200 Familien eine tägliche Zunahme . . . . zu erwarten war. Und dies ist ganz richtig! Ja, und warum hat Herr J. M. diesen Satz nicht angefochten? Warum? Darum, weil hier wieder eine Unwahrheit liegt, die auch eine kleine mißliebige Wahrheit in sich birgt. — Die Fleischabgabe hätte viel ergiebiger ausfallen müssen, wenn nicht, ein nicht unbedeutender Theil der Gemeinde, — den Herr J. M. übrigens genauer kennen dürfte, — sich dieser Abgabe auf eigenthümliche Weise entzogen hätte. — Der Schicklichkeit halber glaubte ich diesen Gegenstand bisher verschweigen zu sollen, doch da der Herr Gegner darauf den größten Akzent legte, daß ich den Grund der ungünstigen Sachverhältnisse in der obersten Leitung der Gemeinde zu suchen geneigt war, so wollte ich zu bedenken geben, ob die Konsequenzen eines derartigen Zusammenwirkens andere sein könne, als die so unglücklich verteidigten.

J. G.

## Wanderungen auf dem Gebiete der mährischen Gemeinden.

Nachdem Sie die Mühe nicht scheuten, sich in meiner bildungsfähigen und opferfreudigen Gemeinde G. ein wenig umzusehen, so wollen Sie es auch nicht unterlassen, meine partes adnexas, meine Filialgemeinden K. K. wenn auch nur flüchtig kennen zu lernen. K. K. bedeutet im vorliegenden Falle nicht kaiserl. königl., sondern Koritschan und Kosteletz. Ich zweifle überhaupt, ob ein Rabbiner das Recht oder die Pflicht habe, und wäre er auch Kreisrabbiner, sich k. k. Kreisrabbiner zu fertigen, wie dies mancher böhmische Kreisrabbiner faktisch bejahte. Ein Rabbiner ist Diener der Gemeinde, Diener des Königs aller Könige, dessen göttliches Wort er verkündigt, dessen himmlischen Willen er lehrt, dessen magna charta er erklärt, dem er die Steuer der Wahrheit einzuheden und zu entrichten hat, dem er Gut und Blut zu weihen und zu heiligen hat, aber nicht Staatsdiener. Er hat auch den Staat nicht um Hilfe und Beistand anzurufen, wenn z. B. der Sabbatbräutigam zu wenig, und die Sabbatbraut zu oft gerufen, wenn die Tora welche Moses dem Volke Isr. zur Beherzigung und Verbreitung vorgelegt, statt nach deutschem, nach spanischem Ritus, als Israel Panier und Bier emporgeshoben wird. Koritschan war in den antediluvianischen Zeiten, wo die Ehestandsaristokraten, ich meine die Familianten, noch in Mähren an der Tagesordnung, und die Emigrantfamilien an der Ordnung der Nacht waren, in welcher sie den heiligen Bund der Ehe, nach dem Gesetze Moses und Israels, wenn auch nicht nach den Gesetzen Scaris des Codifikators der Ausnahmegesetze der mährischen Juden, schloßen — Koritschan war damals die erste Gemeinde Mährens. Die erste Gemeinde Mährens? fragen Sie, eine Gemeinde von nur 36 Familianten und 10 Emigranten. Ich will Ihnen das erklären. In jenen gepriesenen schrankenreichen und gedankenarmen Zeiten, waren nicht nur in den einzelnen Städten Ghetti errichtet, ganz Mähren und Böhmen waren ein großes und weites Ghetto, der mährische Jude durfte nicht in Böhmen wohnen et vice versa. Böhmen war für Mähren Ausland, Mähren für Böhmen. Als ich nach meinen in Prag vollendeten Studien, nach Habern in Böhmen zum Rabbiner berufen ward, reichte die Gemeinde ganz unbefangenen das Gesuch um Bestätigung beim k.

\*) Verspätet. Red.



f. Kreisamte Czaslau ein. Die Bestätigung ließ lange auf sich warten. Inzwischen athmete ich die H. Luft, trank das H. Wasser, aß das H. Brod, und reichte meiner Gemeinde dafür das *לחם חיים* das geistige Brod, das himmlische Manna. Da erschien endlich wie ein Sonnenstrahl aus düsterem Himmel ein Dekret von seiner k. k. apost. Majestät, wonach der nach Mähren gehörige Israelit Moriz Duschak von seiner ausländischen Geburt dispensirt wurde, ohne dadurch Familienrechte zu erwerben, und mit dem Aufgeben dieser Stelle in seine Heimath zurückzukehren hat. Bald darauf wurde ich nach Bunzlau in Böhmen als Kreisrabbiner berufen, vom k. k. Kreisamte daselbst der hohen Landesstelle sofort in Vorschlag gebracht, allein diese entschied, daß mein Dispens nur für Habern aber nicht für das übrige Böhmen galt, und stellte einen andern Rabbiner an, der zur Zeit Hofmeister bei den Gebrüdern von Porthelm in Prag war. Ich dachte *ubi patria ibi bene*, und kehrte nicht nur den lateinischen Volkspruch, sondern selbst — nach Mähren um, wo ich auch, da ich, wenn auch zu emigriren genöthigt in meinem zu schließenden Ehebunde nicht Emigrant sein wollte, für das Geschenk, das ich der Gemeinde T. machte, die Bewilligung bekam, — zuheiraten. Solchergestalt waren die mährischen Rabbinen auf Inland, d. i. Mähren, angewiesen, wo sie ihre carrière machen mußten, und da man mit Koritschan, einer Gemeinde von 36 Familien anfing und auf der Stufenleiter des Avancement dann emporstieg, so war K. die erste Gemeinde.

Diese Gemeinde besitzt einen sehr niedlichen Tempel, hat eine gute hebräisch-deutsche Schule mit Einem tüchtigen Lehrer im deutschen und im hebräischen, aber seit Kurzem keinen Cantor. Die Entscheidung des k. k. Ministeriums, wonach sich jeder von seiner Kultusgemeinde lossagen kann, sobald er einer andern Kultusgemeinde angehört, hatte für diese kleine Gemeinde schon die nachtheiligsten Folgen. Eine, aber angesehene und ansehnliche in Brünn wohnende Familie hat dieser Gemeinde valet gesagt, und die Kräfte derselben sind verfliegt. Der Cantor reichte, wie man zu schreiben pflegt, seine Demission ein. Das ginge noch hin. Kleine Gemeinden müssen sich beschränken; wie sie sich bezüglich des Rabbinats einer Hauptgemeinde anschließen, und einen *gestaltlosen* Oberrabbiner zum religiösen Oberhaupt wählen, müssen sie auch mit einem *gestaltlosen* Gottesdienste vorlieb nehmen. Man kann und soll andächtig zu Gott beten, und in Frömmigkeit die Hand und das Herz zu ihm erheben, ohne daß die schwächende und nach Gott sehrende Seele erst auf den Flügeln des Gesanges, seien es Triller und Opern- oder Schir-Zion-Gesänge zum Himmel empor gehoben und getragen werden müßte. Aber die Wittwe des am 1. Febr. 1858 in Armuth und in Gott entschlafenen Rabbiners! Diese Wittve erhielt bis nun eine jährliche Pension von 50 fl. ö. W., nun wurde die Pension auf die Hälfte redudirt. Damals im J. 1858 rief ich meinen Amtsbrüdern im B. Ch. S. 274 die von der traurigsten Anschauung dieses bejammernswerthen Falles mir eingestößten Worte zu: — So lange wir noch wirken können auf Erden, wollen wir uns verbinden, um vorzuzuforgen, daß unsere Frauen und Kinder nicht einst in die traurige Lage kommen, zu betteln, oder für sich betteln zu lassen. Einheit macht stark, und bringt Riesenwerke zur Vollendung. Jeder Rabbiner einer Gemeinde und jede Gemeinde eines Rabbiners liefere einen Stein zum Baue, und mit Gottes Beistand wird der Bau auch vollendet. Ein Einkaufs- und ein jährlicher Beitrag bilden schon ein Stämmchen, das durch den Zufluß frommer Stiftungen aus milden Händen zu einem Fonde anwachsen wird, dessen Erträgniß zu dem angeregten Zwecke verwendet wird. Nimm o. B. Ch. diese heilige Angelegenheit in deine Hand u. B. Ch. erklärte sich bereit. Aber Niemand regte, Niemand bewegte sich. In demselben Jahre gab ich im B. Ch. meine unmaßgebliche, auf talmudischen Grundsätzen, basirte Meinung ab, daß ein in einem Taubstummeninstitute wohlunterrichteter Taubstummer, eine Ehe schließen dürfe, und ich habe Beispiele, daß in jüngster Zeit orthodoxe Rabbinen ein solches Individuum wirklich getraut haben. Nichts desto weniger wollte sich ein ungewisser Rabbiner in Ungarn Namens Goldzieher die ersten Sporen verdienen, und suchte die Welt mit einem Pamphlete heim, welches der deutschen Sprachlehre und Rechtschreibung auf's Haupt trat; für die armen Witwen und Waisen der jüdischen Seelsorger — keine Sylbe *וְיָרֵם יְהוָה וְיִשְׁמַח בְּעַמּוֹתָיו*! (Schluß folgt.)

W a y a , 30. Jänner 1861.

Dr. M. Duschak.

**Bayern. K.** Unsere Schulen sind bekanntlich von zweierlei Art. Elementarschulen, das sind solche, welche der Jugend den vollständigen Unterricht und solche, welche nur den Religionsunterricht ertheilen und deren Schüler auch die christlichen Ortschulen besuchen müssen. Die Lehrer an den ersten, denen ein Gehalt von wenigstens 300 fl. ausgesetzt sein muß, und die überdies auch Ansprüche an die staatlichen Schulfonds haben, vermöge bei dem gesunkenen Gelwerth mit ihrem Gehalt nicht mehr auszureichen; und da ihre Gemeinden dem freiwillig nicht abhelfen wollen, haben sich die meisten derselben — Mittelfranken zählt 10,674 Israeliten und 20 solcher Schulen — in einer gemeinsamen Vorstellung vom 24. October v. J. an die Allerhöchste Stelle bittend gewendet, und sie haben unterm 13. December v. J. eine ihren Wünschen Rechnung tragende Allerh. Entschliesung erhalten. Es ist aber jetzt an jedem Einzelnen, seine Angelegenheiten nach den örtlichen Verhältnissen zu verfolgen. Schlimm aber sind die Lehrer an den Religionschulen daran. Sie beziehen in der Regel einen Gehalt von nur 150 fl., haben keine Ansprüche an Staatsfonds, und die Staatsregierung betrachtet ihr Dienstverhältniß zur Gemeinde nur als ein privatrechtliches, in das sie sich nicht einmischet. Die königl. Regierung von Unterfranken aber, allwo der Mangel an Lehrern am fühlbarsten hervortritt, hat am 4. Decbr. v. J. eine aus 35 Paragraphen bestehende Verordnung über das isrl. Religions-Schulwesen erlassen, dessen einleitende Worte also lauten: „Im Namen u. Nach ten seitherigen Wahrnehmungen sind die Verhältnisse des Religions-Schulwesens der Israeliten im Regierungsbezirke keineswegs überall erfreulich und genügend, lassen ebenso in manchen Beziehungen und Gegenden wesentlich zu wünschen übrig. Die königl. Regierung, welcher die hohe Bedeutsamkeit dieses Zweigs nicht entgehen konnte, war bestrebt, die Ursachen dieser wenig beruhigenden Erscheinung zu erforschen, und ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß dieselbe in der Hauptsache einerseits in der nicht selten hervortretenden mangelhaften Vorbildung der Religionschuldienst-Aspiranten, andererseits aber in der vielfach unzureichenden schwankenden Dotation der betreffenden Schuldienste ihre Wurzeln hat. Die unerfertigte Stelle erachtet es vermöge des ihr u. u. — §. 1 spricht jeder Cultusgemeinde wie bisher die Verpflichtung zu, sich eine öffentliche Religionschule entweder allein oder mit einer oder mit mehreren benachbarten Cultusgemeinden in einem gemeinsamen Schulsprenzel dauernd zu vereinigen. §. 3 und 4 bestimmt die Erträgnisse eines Religionschuldienstes, welche mindestens 200 fl. vollkommen sichern müssen. Die §§. 5 bis 13 handeln von der Bildung der Sprengel. §. 14—19 von der Besetzung des Religionschuldienstes. Sie erfolgt durch die Cultusgemeinden mit Genehmigung der Kreisregierung. Ohne vorherige Genehmigung der Regierung darf von keiner Seite gekündigt werden. Entlassung aus disciplinären Motiven steht lediglich der Kreisregierung zu. Die §§. 19—22 besagen, daß die Religionschulen gleichmäßig unter der Aufsicht der königl. Distrikts-Schulinspektionen und Distrikts-Rabbiner stehen. Der Lehrplan, Zahl und Zeit der zu ertheilenden Stunden, Prüfungszeit, Schulbericht u. dergleichen. Die §§. 26—34 handeln von der Vorbildung der Religionslehrer und unterwerfen solche den allgemeinen Bestimmungen der Schulpräparanden, machen jedoch den Besuch des Seminärs nicht obligatorisch und erlauben eigene Privatunterrichts-Anstalten, welche jedoch der Aufsicht der Kreisregierung unterstellt sind, und als Surrogat des Vorberbeitungsunterrichts der Schullehrlinge, so wie des Seminärunterrichts dienen u. u. Die Schlußbestimmungen von §. 34—35 bestimmen über den weitem Vollzug der Anordnung u. — Ein aufmerksames Durchgehen dieser neuen Anordnungen, vergleicht man sie mit den Bestimmungen vom 25. Novemb. 1828, wird darin keinen Fortschritt erkennen und mit diesen Anordnungen und einem stipulirten Einkommen von 200 fl. wird man dem in diesem Kreise besonders hervortretenden Lehrermangel nicht abhelfen. — Das Elementarschulwesen der Israeliten in diesem Kreise ist aber ungleich besser bestellt und werden diese Stellen dort einzig und allein durch die Kreisregierung besetzt, denn da wir kein gesetzlich geordnetes Gemeindevahl- und Vertretungsgesetz in unseren Cultusgemeinden besitzen, so dienen Wahlen von Rabbinern und Lehrern nur zu Parteiumtrieben und zur Erregung der Leidenschaften. Ein anderes wär's, wenn ein Ausschuß zu wählen hätte! —

Literarisches.

**Eliezer és Naftali**, héber költemény. Irta **Flórián**. Franciaábol fordította **Bleuer Ignác**. Pest, Herz Jánosnál 1861.

**Eliezer und Naftali**, hebräische Dichtung von **Florian**, aus dem Französischen von **Ignaz Bleuer**, Pest, bei Johann Herz 1861.

(F-n.) Diese Dichtung gehört bekanntlich zu den reizendsten und herrlichsten Schöpfungen, die der Feder des berühmten französischen Autors entlossen. — Es ist dies eine Idylle aus der jüdischen Vorzeit, voll Lieblichkeit, Wärme, Zartfönn und erhebender Pietät! Es gehört auch wahrlich keine geringe Begabtheit dazu, dieser besonders zierlichen Darstellungsweise mit aller Frische und Lebendigkeit des Originals in der Uebersetzung Meister zu werden. Wir müssen gestehen, daß dies Herr Bleuer in überraschender Weise gelungen. Wie Herr Uebersetzer in seinem Vorworte bemerkt, war diese Arbeit längst schon zum Drucke vorbereitet, und ist nur deshalb unveröffentlicht geblieben, weil in der Vorrede des französischen Autors manche Behauptungen erörtert werden, die für die gegenwärtige Zeit als völlig überwundene Standpunkte erscheinen. „Nachdem aber“ — heißt es weiter — „seit neuester Zeit, wo die „Jubensache“ von der Presse häufigeren Besprechungen unterzogen wird, hie und da ungerechte, Antipathie verrathende Behauptungen gegen die ungarischen Israeliten sich zu erheben beginnen, da schien es mir an der Zeit, mit der Uebersetzung hervorzutreten; indem ich dem nicht-israelitischen Publikum zeigen wollte, wie ein Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts in jenem Lande schrieb und dachte, dessen israelitische Bürger seitdem Angesichts der Welt bewiesen haben, daß sie — wenn gleich Israeliten — als Bürger ihres Vaterlandes zur Erwerbung nicht unerheblicher Verdienste sich befähigten.“

„Denn welchen Zweig der Thätigkeit innerhalb des französischen Staates wir auch immer ins Auge fassen mögen, so sehen wir die Juden allenthalben eine bedeutende Stellung einnehmen; trotz des Umstandes, daß sie nach Art unserer ungarischen Glaubensgenossen nicht in der vaterländischen, sondern in hebräischer Sprache dem einigen Gotte ihre Verehrung darbringen.“

Nach allen dem dürfen wir das eben so schön geschriebene als passend ausgestattete Büchlein mit gutem Gewissen allen Freunden einer naturathmenden, sittlich veredelnden Lectüre in vaterländischer Sprache, empfehlen. Namentlich aber dürfte dasselbe für die reifere Jugend beiderlei Geschlechtes als eine höchst willkommene Gabe erscheinen! — Das Werkchen ist in der Wohnung des Uebersetzers, 2 Adlergasse Nr. 20 zu bekommen. —

Vermischte Nachrichten und Notizen.

Die Israeliten des Torontaler Komitates machten am 3. d. zu Gr. Becskerek ihre Aufwartung dem Herrn Obergespan Ladislaus v. Karácsonyi; eine Ansprache des dortigen Rabbiners beantwortete, wie uns berichtet wird, der Herr Obergespan mit folgenden schönen Worten:

„Meine Herren! Gleiche Rechte, gleiche Pflichten! Ihre Söhne haben oft mit und für uns ihr Blut für das Vaterland verspritzt. Zu Ihren Anforderungen sind Sie vornehmlich als Kinder des Landes, als isrl. Ungarn vollkommen berechtigt, und es werden Ihnen gewiß alle Ihre Rechte zugestanden werden, denn es ist dies ja eine unabwiesliche Forderung der Zeit. — Ich meinerseits und bei meiner Stellung, ohne dies wohl besonders hervorheben zu können, kann Ihnen sagen, daß der Landtag gewiß und unausbleiblich Ihnen Ihre Rechte ertheilen wird, und sollte dies nicht der Fall sein, — dann wahrlich gibt es auch keine Gerechtigkeit mehr!“ (Pest. U.)

\* Szenes. Bei der hiesigen städt. Restauration, am 30. v. M. wurde den Israeliten, auf Antrag der H. Farkas u. Boros (Stuhlrichter), Stimmrecht und Wählbarkeit eingeräumt.

□ In Raab fand im Hause eines isrl. Expeditors eine wohlthätige Sammlung bei Gelegenheit eines Gastmahls statt, zu welchem jüdische und christliche Freunde geladen waren. Es wurde nämlich, wie „Györi Közlöny“ berichtet, die Summe von 200 fl. zur Vertheilung an die verschiedenen Spitäler des Ortes von der wackeren Gesellschaft zusammengebracht.

○ Eßegg. In der ersten Konferenz zur Rekonstitution des Bezöger Komitates unter Vorsitz des Obergespans, Bischof Stroßmayer, wurde die vollkommene Gleichberechtigung aller Religionen und Konfessionen als Grundprinzip aufgestellt.

\* In der zu Lugos stattgefundenen Vorkonferenz des Krassóer Komitates trug der Obergespan Hr. v. Gószdu darauf an, auch der isrl. Geistlichkeit Sitz und Stimme in der Komitatsversammlung zu verleihen. Der Antrag wurde unter Elfenrufen angenommen.

\* Wien. Nach einem durch die Vertreter der isrl. Kultusgemeinde veröffentlichten Ausweise belaufen sich die in Wien gespendeten Beiträge zum Fonds der isrl. Waisensiftung auf 10,355 fl. in Effekten und 54,767 im Barem.

○ Ein Veteran der Buchdruckerkunst, ein Mann, der sechzig Jahre lang am Setzkasten stand, davon 45 Jahre an einem und demselben Hause, in der vormals Anton Schmidt, nunmehr della Torre'schen Buchdruckerei in Wien, nämlich der 76jährige Schriftsetzer Herr Lazar Saar (Israelit) ist am 28. Jänner gestorben. Dem Leichenbegängnisse folgte eine große Anzahl der Collegen des Verbliebenen aus allen Buchdruckereien Wiens, sowie eine Menge sonstiger Leidtragender aus allen Klassen, namentlich der isrl. Bevölkerung Wiens.

○ Das Gesetz über die Stellung der Juden (in den deutsch-slavischen Provinzen) soll im Reichsrath debattirt und die Entscheidung über dasselbe nicht, wie früher beabsichtigt worden, den Provinziallandtagen überlassen werden, damit nicht einzelne Alpenländer in dieser Frage an verrotteten Bourtheilen haften bleiben. (Presse.)

○ Preußen. Der neue Justizminister hat seine liberalere Ansicht, in Betreff der Richteramtstfähigkeit der Juden, bereits dadurch kundgegeben, daß ein bisher unbesoldeter Assessor jüdischen Glaubens als Kreisrichter angestellt worden. (N. Z. d. J.)

Wochen-Kalender.

Freitag	8. Februar = 28. Schebat.	
Sonnabend	9. " = 29. "	שבוע שקלים ' משפטם : Sapt. II. B. d. Kön. c. 12, v. 1 - 17, Neumond-Verkündigung.
Sonntag	10. " = 30. Schebat; Rosch-Chodesch.	
Montag	11. " = 1. Adar	

Geschichtliche Gedenktage.

9. Februar 1807: Eröffnung des Sanhedrin zu Paris.

Eigentümer, verantwortlicher Redacteur und Herausgeber: Josef Bärmann.

INSERATE.

Ostermehl.

פסח מעלה

Wir geben hiedurch den resp. isrl. Kultusgemeinden zur Nachricht, daß in unserem Dampfmühl-**Stablisement** vom 20. Jänner d. J. an, **Ostermehl**, unter besonderer Aufsicht des ehrwürdigen **Altöfner Rabbinats** angefertigt, und mit dessen Siegel versehen, wie in früheren Jahren, wo wir uns eines zahlreichen Zuspruches zu erfreuen hatten, zu haben sein wird.

Da wir bereits mit der **Altöfner Kultusgemeinde** die Lieferung ihres diesjährigen Bedarfs abgeschlossen haben, so laden wir hiemit die isrl. Kultusgemeinden in Ungarn, Mähren, Böhmen, Schlesien, Galizien, höflichst zu Beziehungen ein, indem wir um baldige Ertheilung ihrer Bestellungen ersuchen, damit wir alle eingehenden Aufträge rechtzeitig auszuführen im Stande sind.

Das „Ostermehl“ wird zu unseren bei **Absendung** bestehenden Mehlpreisen mit Zuschlag von 20 kr. ö. W. pr. Centner für ritualische Aufsicht und Unkosten zu haben sein.

Ofen, den 15. Jänner 1861.

**Barber's Söhne,**  
Dampfmühlbesitzer.